



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eitswiss.ch

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
c/o Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern

Info.ab@seco.admin.ch

Zürich, 20. Februar 2023

Befreiung von Arbeitnehmenden in Start-ups von der Arbeitszeiterfassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Parlamentarischen Initiative 16.442 „Arbeitnehmende in Start-ups mit Firmenbeteiligungen sollen von der Arbeitszeiterfassung befreit sein“ Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur:in, Montage-Elektriker:in, Gebäudeinformatiker:in und Elektroplaner:in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur:in EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss begrüsst die Flexibilisierung des Arbeitsgesetzes für Firmen nach den ersten fünf Jahren seit Firmengründung hinsichtlich Arbeitszeiterfassung. Das Kriterium des Mitarbeiterbeteiligungsmodells lehnt der Verband aber ab.

Das geltende Arbeitsgesetz entspricht nicht mehr den Gegebenheiten der heutigen Arbeitswelt. Sowohl hinsichtlich Pensum als auch Arbeitsort ist – nicht erst seit der Pandemie – eine starke Flexibilisierung zu beobachten, welche mit Bestimmungen, die sich an Verhältnissen der industriellen Produktion des letzten Jahrhunderts orientieren, nicht mehr abzubilden ist. Insbesondere ist dabei auch die Verschiebung vom zweiten in den dritten Sektor zu erwähnen, welche die genannten Flexibilisierungen erst salonfähig gemacht haben.

Es ist deshalb auch kaum überraschend, dass Start-ups, welche in dieser modernen Umwelt gegründet werden, am ehesten Mühe über die geltenden Regeln bekunden. In den ersten Jahren nach der Gründung sind sie auf ein hohes Mass an Flexibilität angewiesen, um sich ihre Position am Markt zu sichern. EIT.swiss erachtet dabei die Definition von Start-ups als Unternehmen, deren Gründung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt, als sinnvoll.

In Hinblick auf den Anwendungsbereich teilt EIT.swiss die Meinung der Minderheit Aeschi. Am Aufbau eines Start-ups sind nicht nur dessen Inhaberinnen und Inhaber beteiligt, sondern auch andere Arbeitnehmendengruppen, die zwar viel Motivation und Knowhow einbringen, ein

persönliches Risiko aber nicht eingehen möchten oder können. Für diese wichtige Gruppe ist es sinnvoll, auf den Wortlaut des WAK-S-Antrags der Pa.Iv. 16.414 zurückzugreifen, wobei zu berücksichtigen ist, dass unter höherem Bildungsabschluss nicht nur ein akademischer Abschluss, sondern auch ein Abschluss der höheren Berufsbildung zu verstehen ist.

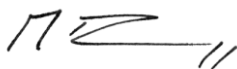
Die Notwendigkeit einer Ausnahme von den Bestimmungen über den Gesundheitsschutz sieht EIT.swiss indes nicht und stimmt damit der Haltung der Mehrheit der WAK-N zu.

Wir danken Ihnen für die die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Öffentlichkeitsarbeit